

Die in Art. 8 fixierten Grundsätze des Geltungsbereiches der Strafgesetze werden mit § 80 konkretisiert.

1. In **Abs. 1** findet das **Territorialitätsprinzip** seinen Niederschlag, wonach die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik auf alle Straftaten Anwendung finden, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen.

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind als Bestandteile des Staatsgebietes anzusehen:

- a) das **Landgebiet**. Es umfaßt das gesamte Festlandgebiet mit dem dazugehörigen Erdinnern.
- b) das **Wassergebiet**. Es besteht aus den Gewässern, die sich innerhalb des Festlandgebietes befinden (Flüsse, Kanäle, Seen, Staubecken), den inneren Seegewässern, d. h. Gewässer, die landwärts der Grundlinie der Territorialgewässer gelegen sind, und den sogenannten Territorialgewässern (vgl. Konvention über die Territorialgewässer und die Anschlußzone, GBl. II 1974 Nr. 23 S. 442), das sind die an der Küste verlaufenden maritimen Gewässer in einer bestimmten Breite, die für die DDR gegenwärtig 3 Seemeilen beträgt. Das Wassergebiet schließt auch den Grund und Untergrund dieser Gewässer ein. Hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs der Strafgesetze, soweit dies den Verlauf der Staatsgrenze auf der Elbe betrifft, ist vom OG festgestellt, daß die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in der Mitte des Talweges verläuft (vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 3. 11. 1977).
- c) der **Luftraum** über dem Land- und Wassergebiet.
- d) der **Anteil am Festlandsockel**. Über den Anteil am Festlandsockel übt die DDR Hoheitsrechte auf der Grundlage der Konvention über den Festlandsockel vom 29. 4. 1958 (GBl. II 1974 Nr. 21 S. 423), der Proklamation der Regierung

der DDR über den Festlandsockel an der Ostsee der DDR vom 26. 5. 1964 (GBl. I 1964 *Nr. 6 S. 99) und des Gesetzes über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der DDR vom 20. 2. 1967 (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 5 i. d. F. des Anpassungsgesetzes Ziffer 44) aus (vgl. zum Hoheitsgebiet und zur Staatsgrenze §§ 1-6 des Grenzgesetzes vom 25. 3. 1982).

2. Dem **Staatsgebiet** werden nach **Abs. 1 (Satz 2)** Wasser- und Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt, auch wenn* sich diese außerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

Wasser- und Luftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Zivile Seeschiffe (Handelsschiffe, Fahrgastschiffe, Fischereifahrzeuge und Schiffe der technischen Flotte), die die Flagge der DDR führen,
- b) Kriegsschiffe und andere Staatsschiffe der DDR,
- c) Luftfahrzeuge, die das Hoheitszeichen der DDR führen.

Damit erstreckt sich der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR auf alle strafbaren Handlungen, die auf bzw. in Wasser- oder Luftfahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik begangen werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort. Das betrifft bei Schiffen der DDR sowohl ihren Aufenthalt im Bereich des offenen Meeres als auch in fremden Hoheitsgewässern und bei Luftfahrzeugen der DDR ihren Aufenthalt im Luftraum über dem offenen Meer sowie im Luftraum über dem Hoheitsgebiet oder auf dem Territorium eines fremden Staates.

Dem Staatsgebiet werden nach Abs. 1 weiterhin gleichgestellt:

- a) die in den Weltraum entsandten Objekte. Vgl. Art. VIII des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (GBl. I 1968 Nr. 5 S. 125).
- b) die Unterwasserkabel, die im offenen